

### ***Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn***

Der Geschäftsführer einer GmbH in der Lebensmittelbranche hatte bei der Produktion gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierdurch sparte die GmbH enorme Kosten. Die illegale Arbeitsweise fiel auf, und gegen den Geschäftsführer wurden Geldbußen von 80.000 DM festgesetzt, die die GmbH für ihn bezahlte. Das Finanzamt versteuerte die Geldbußen als Arbeitslohn des Geschäftsführers. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die GmbH habe die Geldbußen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gezahlt, da ihr durch die Verstöße erhebliche wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil es nicht im Interesse einer GmbH sein kann, dass ihr Geschäftsführer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

**Hinweis:** Der Geschäftsführer konnte die Geldbußen auch nicht als Werbungskosten absetzen.

### ***Zusammenveranlagung für Ehepaare ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur unter bestimmten Bedingungen möglich***

Ein Ehepaar hatte seinen Wohnsitz in Österreich. Der Ehemann bezog in München Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. ca. 25.000 € und sonstige in Österreich der Besteuerung unterliegende Einkünfte i. H. v. 288 €. Seine Ehefrau erzielte in Österreich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit i. H. v. ca. 12.700 €. Davon waren nach österreichischem Recht nur ca. 10.800 € steuerpflichtig. Das 13. und 14. Monatsgehalt blieben steuerfrei und die selbst getragenen Sozialabgaben waren bei ihr als Werbungskosten abzugsfähig.

Die Eheleute beantragten durch Abgabe einer gemeinsamen Einkommensteuererklärung in Deutschland die Zusammenveranlagung. Dies lehnte das Finanzamt ab. Es erließ lediglich gegenüber dem Ehemann einen Einkommensteuerbescheid. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies.

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten aus EU-/EWR-Staaten können auf Antrag in Deutschland zusammenveranlagt werden, wenn nur einer von ihnen unbeschränkt oder fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig ist. Persönliche Voraussetzung ist, dass der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates ist und der andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU-/EWR-Ausland hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Besteuerung unterliegen oder die in anderen EU-/EWR-Staaten einer Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6.136 € (bei Ehegatten 12.272 €) nicht übersteigen. Bei der Berechnung der 90 %-Grenze ist zunächst die Summe der Welteinkünfte zu ermitteln. Sie ist in Einkünfte, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und andere aufzuteilen. Die Ermittlung der Einkünfte hat nach deutschem Recht zu erfolgen. Im Urteilsfall lagen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung in Deutschland nicht vor. Allein die Einkünfte der Ehefrau lagen mit ca. 12.700 € bereits über 12.272 €. Im Gegensatz zu Österreich sind in Deutschland weder das 13. und 14. Monatsgehalt steuerfrei noch die auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialabgaben als Werbungskosten abzugsfähig. Auch der Anteil inländischer Einkünfte an den Gesamteinkünften von beiden Ehegatten lag unter der 90 %-Grenze. Folgerichtig unterlagen nur die im Inland erzielten Einkünfte des Ehemanns der deutschen Besteuerung.

## **Offenlegungspflichten für Jahresabschlüsse zum 31.12.2008**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 begonnen hatten, endete am 31.12.2008 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2007 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

## **Zahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer für Geschäfts-idee sind verdeckte Gewinnausschüttungen**

Das Finanzgericht des Saarlandes ist der Auffassung, dass niemand bereit sei, einem fremden Dritten etwas für eine Idee zu zahlen, die im Wirtschaftsleben erst noch erprobt und durchgesetzt werden muss. Das Gericht entschied deshalb, dass Vergütungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung sind, wenn dessen Geschäftsidee bei Gründung der GmbH noch nicht konkret war.

Es stellt ferner klar, dass es sich bei einer bloßen Geschäftsidee nicht um ein selbstständiges überlassungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut handelt. Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

## **Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse**

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge wegen Schwarzarbeit auf der Grundlage einer fiktiven Nettolohnvereinbarung nachfordert, darf sie hierbei die Steuerklasse VI zu Grunde legen. So hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Zu Grunde lag der Fall einer Friseurin, die arbeitslos gemeldet war und nebenher arbeitete, ohne von ihrer Arbeitgeberin der Sozialversicherung gemeldet zu sein. In einem solchen Fall liege ein illegales Beschäftigungsverhältnis vor. Darunter seien alle Formen bewusster Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers zu verstehen, bei denen der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, Meldung zu erstatten und Beiträge für die Versicherten zu zahlen. Der Begriff der Illegalität beziehe sich nicht auf die Beschäftigung als solche. Zugleich sei der Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllt.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen sei es nicht erforderlich, dass die Sozialversicherungsträger feststellen, dass eine Nettolohnabrede getroffen wurde. Bei dieser Art von Geschäften werde eine Nettolohnabrede von Gesetzes wegen angenommen. Die Nettolohnfiktion diene gerade dazu, die Unsicherheit darüber auszuräumen, ob eine Netto-oder Brutto-Lohnabrede vorliegt. Diese Vorschrift sei auch nicht verfassungswidrig. Sie trage vielmehr dem Umstand Rechnung, dass dem illegalen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß jedenfalls bei Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich ein Nettoarbeitsentgelt zufließt.

Des Weiteren sei es nicht zu beanstanden, wenn die Sozialversicherung in einem derartigen Fall die Lohnsteuerklasse VI zu Grunde legt. Dies sei schon deshalb naheliegend, weil die Lohnsteuer nach dieser Steuerklasse zu ermitteln ist, wenn dem Arbeitgeber keine Steuerkarte vorliegt. Auch wenn nachträglich eine Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse I vorgelegt wird, führe dies zu keiner anderen Beurteilung, weil auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge abzustellen ist.

## ***Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen***

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 7.500 € betragen hat. Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## ***Vorsteuer bei Vercharterung einer Segelyacht nur bei Gewinnabsicht abziehbar***

Umsätze aus der Vercharterung einer Segelyacht unterliegen der Umsatzsteuer. Damit im Zusammenhang stehende Vorsteuer auf laufende Aufwendungen ist ab dem 1.4.1999 nur noch abzugsfähig, wenn der Unternehmer die Segelyacht mit der Absicht verchartert, einen Gewinn bzw. Überschuss zu erzielen. Die Absicht, Einnahmen zu erzielen, reicht nicht. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof hat ferner entschieden, dass der Unternehmer den Vorsteuerabzug berichtigen muss, wenn er die Segelyacht vor dem 1.4.1999 angeschafft, die Vorsteuer für die Kosten des Erwerbs abgezogen hat, die Segelyacht jedoch ohne Gewinnabsicht verchartert. Verchartert der Unternehmer die Segelyacht mit Gewinnabsicht, kann er die Vorsteuer weiterhin abziehen.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob die Vorsteuer für die Kosten des Erwerbs von Segelyachten in der Zeit ab dem 1.4.1999 abgezogen werden kann, wenn der Unternehmer die Yacht zwar zur Erzielung von Einnahmen, aber ohne Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht verchartert